

- Personal
- Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Unternehmenssteuern

Die Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen gemäß § 109 b EStG

Für Zahlungen ins Ausland, die für bestimmte Leistungen erfolgen, besteht seit 1.1.2011 eine kalenderjahrbezogene Mitteilungsverpflichtung. Der Zweck dieser Bestimmung ist es, die korrekte steuerliche Behandlung solcher Zahlungen in Österreich leichter überprüfen zu können. Weiters soll damit auch die Informationsweitergabe an den Staat ermöglicht werden, dem voraussichtlich das Besteuerungsrecht zukommt, falls Österreich kein Besteuerungsrecht hat. Eingeführt wurde diese Bestimmung mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010. Hauptgrund für diese Bestimmung sind die aus den Medien bekannten Provisionszahlungen an Gesellschaften in Niedrigsteuerländer, die der Bestimmung auch den Spitznamen „Lex Meischberger“ gab.

Wer muss melden?

Jeder Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, welche für eine der nachfolgend aufgelisteten Leistungen Zahlungen ins Ausland tätigen, haben grundsätzlich eine Mitteilungsverpflichtung.

Welche Leistungen müssen gemeldet werden?

- Leistungen aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG), wenn diese Tätigkeiten im Inland ausgeübt werden.
- Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder
- Vermittlungsleistungen, die von beschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden, wenn sich diese auf das Inland beziehen. Gemäß den Erläuterungen bezieht sich eine Vermittlungsleistung dann auf das Inland, wenn sie inländisches Vermögen betrifft.
- Kaufmännische und technische Beratung im Inland im innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Bereich.

- Personal
- Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Unternehmenssteuern

Welche Daten sind zu übermitteln?

Die Mitteilung gemäß § 109 b EStG muss folgende Daten enthalten:

- ➊ **Name** (Firma) und **Wohn- bzw Firmenanschrift** des Leistungserbringers samt internationaler **Länderkennung** des betreffenden Staates.
- ➋ Treten Personenvereinigungen (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder juristische Personen als Leistungserbringer auf, muss die **im Inland maßgeblich auftretende natürliche Person** gemeldet werden. Laut den Erläuterungen ist hiermit die Person zu verstehen, welcher die Hauptverantwortung betreffend der Leistungserbringung zukommt.
- ➌ Hinsichtlich der **natürlichen Person** bzw der **maßgeblich auftretenden natürlichen Person** sind **folgende weiteren Daten** zu melden:
 - **Österreichische Sozialversicherungsnummer**; falls diese nicht vorhanden,
 - **Versicherungsnummer** nach § 31 ASVG; falls diese nicht vorhanden,
 - **Umsatzsteueridentifikationsnummer** (UID-Nummer); und falls diese auch nicht vorhanden ist,
 - **Geburtsdatum**
- ➍ Internationale **Länderkennung** des Landes/der Länder, in die die Zahlungen erfolgt sind.
- ➎ Die Höhe der im Kalenderjahr **geleisteten Zahlungen**.

- Personal
- Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Unternehmenssteuern

Wie und an wen muss übermittelt werden?

Die Übermittlung der Meldungen ist grundsätzlich zwingend in **elektronischer Form bis Ende Februar des jeweils folgenden Kalenderjahres** vorzunehmen, dh für das Kalenderjahr 2011 bis zum 29.2.2012. Nur wenn der Meldepflichtige (= auszahlende Stelle) die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzung (es liegt keine EDV bzw kein Arbeitsplatzcomputer mit Internetanschluss vor) unzumutbar ist, kann die Übermittlung in Papierform erfolgen. In diesem Fall ist die Mitteilung an das Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des zur Mitteilung Verpflichteten zuständig ist (der es im Fall der Umsatzsteuerpflicht wäre), zu übermitteln. Diese Mitteilung muss aber bereits bis Ende Jänner des jeweils folgenden Kalenderjahres erfolgen.



- **Elektronische Übermittlung** ⇒ **Frist: Ende Februar 2012**
- **Übermittlung in Papierform** ⇒ **Frist: Ende Jänner 2012**

Wann besteht keine Meldungspflicht?

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die im Kalenderjahr insgesamt **geleisteten Zahlungen** an einen Leistungserbringer **nicht mehr als € 100.00,00** betragen.

Weiters kann eine Mitteilung in jenen Fällen unterbleiben, in denen ein **Steuerabzug gemäß § 99 EStG** zu erfolgen hat.

Schließlich besteht keine Mitteilungspflicht, wenn die Zahlung an eine **ausländische Körperschaft** geleistet wird, welche einem **Steuersatz von mindestens 15 %** unterliegt.



Demnach sind von der Mitteilungspflicht in erster Linie Zahlungen in Niedrigsteuerländer erfasst.

- Personal
- Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Unternehmenssteuern

Sonstige Hinweise

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Meldepflichtigen alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Erfüllung der Mitteilungspflicht benötigt. Es ist daher empfehlenswert, über diese Verpflichtungen vertragliche Vorkehrungen zu treffen.

Bei Nichterfüllung der Mitteilungspflicht durch den Auftraggeber handelt es sich um eine Finanzordnungswidrigkeit, die mit Strafen bis zu 10% des mitzuteilenden Betrages, jedoch höchstens bis zu € 20.000,00 bedroht ist.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- StB. Mag. (FH) Michael Kern
Tel.: 01/24 721-304 e-Mail: michael.kern@steuer-service.at
- StB. Mag. Michaela Wiesner
Tel.: 01/24 721-350 e-Mail: michaela.wiesner@steuer-service.at
- Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. (FH) Michael Kern

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>